

Gebühren- und Beitragsordnung des IPZV Trausti e.V. (GBO)

Beschluss der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) 26.06.2017.

Vorbemerkung

Gültigkeit: ab 26.06.2017.

Mit der GBO wird der rechtlichen Gleichstellung von eingetragenen Lebensgemeinschaften mit Ehepaaren Rechnung getragen.

Für Paare und Familien sowie deren minderjährige Kinder gelten ermäßigte Beiträge.

Ein Elternteil mit einem Kind in häuslicher Gemeinschaft zahlt den Beitrag für Paare. Weitere Kinder des Mitglieds bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten den vergünstigten Beitrag von € 25,00. Mit Erreichen der Volljährigkeit ist für diese der Beitrag für Junioren zu zahlen.

Junge Erwachsene (bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres), die sich in Ausbildung oder Studium befinden, können auf Antrag den gleichen Beitragssatz wie Junioren erhalten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.

Die jeweiligen Beitragssätze sind so zu bemessen, dass die dem Verein entstehende Kosten an Abgaben, Versicherungen und Verwaltungskosten gedeckt sind.

GBO des IPZV Trausti e.V. - nachfolgend Verein genannt

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereins-Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Sätze fest.

2. Die festgesetzten Beträge werden für bestehende Mitgliedschaften zum 1. Januar des auf das Datum der Beschlussfassung folgenden Jahres wirksam. Ansonsten treten sie mit sofortiger Wirkung in Kraft. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge für ordentliche Mitglieder

Beitrags Klasse:	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr:
01	Kinder bis 14 Jahren	€ 35,00
02	Jugendliche/Junioren bis 21 Jahre	€ 45,00
03	Erwachsene	€ 55,00
04	Ehrenmitglieder	frei

05	Beitrag Ehepaare bzw. * Gleichgestellte Lebensgemeinschaften	€ 90,00
06	Familienbeitrag * (zwei Personen)	€ 90,00
07	* je weiterem Kind/Jugendlichem unter 18 Jahre	€ 25,00
08	Junge Erwachsene in Ausbildung bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres auf Antrag	€ 45,00

§ 4 Außerordentliche (Förder-) Mitglieder unterliegen keiner Beitragspflicht, da diese keine Leistungen des Vereins beanspruchen können. Zuwendungen dieses Mitgliederkreises an den Verein sind freiwillig und dienen der Förderung der Vereinszwecke.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Beitragshöhe ist der am 1. Januar des lfd. Jahres bestehende Mitgliederstatus bzw. der Status zum Zeitpunkt des Beitrittes zum Verein maßgebend. Die Beitragsstufen 05/06 und 07 setzen voraus, dass alle Mitglieder einem Haushalt zugehörig sind.

2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Änderungen der Bankverbindung ist eine neue SEPA-Lastschriftermächtigung zu erteilen.

3. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes NRW, die Beiträge an den IPZV Landes- und Dachverband.

4. Der Mitgliedsbeitrag wird generell per SEPA-Lastschriftverfahren zum 15.02. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Ist der 15.2. ein Bankfeiertag am darauffolgenden Werktag. Bei Neueintritt innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahmebestätigung inklusive der Aufnahmegebühr.

5. Die dem Verein in Rechnung gestellten Bankgebühren im Falle der Nichteinlösung der Beitragslastschrift werden dem Mitglied in Rechnung gestellt und sind von diesem zu tragen.

6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 5,00 pro Mahnung erhoben.

7. Erfolgt der Vereinseintritt vor dem 30.6. eines Jahres wird der volle Jahresbeitrag fällig, danach die Hälfte eines Jahresbeitrages.

8. Bei Vereinseintritt wird zusätzlich zum Beitrag eine Aufnahmegebühr von 50% des jeweiligen jährlichen Beitragssatzes einmalig erhoben.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist bis zum 30.9. des lfd. Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Auf Erstattung von Beiträgen bzw. Gebühren besteht kein Anspruch.